

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.01.2020 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 19.02.2020 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 03.04.2020 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Digital Humanities“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Digital Humanities“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Alle Bewerberinnen und Bewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler*innen, Studienortwechsler*innen) für den Bachelor-Teilstudiengang „Digital Humanities“ an der Georg-August-Universität Göttingen haben die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, oder ein Nachweis in der Hochschulzugangsberechtigung, dass wenigstens das Niveau B2 nach GeR erreicht wurde.

§ 3 Zweck des Nachweises

Durch den Nachweis im Sinne des § 2 soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2020/21.